

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.08.2011

Geschäftszeichen:

II 51-1.23.15-46/11

Zulassungsnummer:

Z-23.15-1619

Geltungsdauer

vom: **1. Juli 2011**

bis: **1. Juli 2016**

Antragsteller:

Knauf Insulation GmbH

Heraklithstraße 8

84359 Simbach am Inn

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämmstoffe aus Holzwole (WW) und aus Holzwole-Mehrschichtplatten (WW-C)
nach DIN EN 13168:2009-02**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendbarkeit der in Anlage 1 genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168:2009-02.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus magnesit- oder zementgebundenen Holzwolle-Platten (WW) und aus Holzwolle-Mehrschichtplatten (WW-C) mit Mineralwollschicht (MW) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13168¹.

Die Dämmstoffe können unbeschichtet oder sichtseitig mit silikatischen Farben oder mit einem Wasserglas-Anstrich oder mit silikatischen Farben und einem Glasvlies werkmäßig oder bauseitig beschichtet sein.

Die Holzwolle-Mehrschichtplatten können außerdem zwischen der rückseitigen Holzwolledeckschicht und dem Mineralwollekern mit einer Aluminium-Natronkraftpapier-Verbundfolie als Dampfsperre ausgerüstet sein.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.

Die Dämmstoffe werden in dem Herstellwerk gemäß Anlage 1, Abschnitt 2, hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10² verwendet werden.

Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens der zu verwendenden Dämmstoffe im Brandschacht nach DIN 4102-1³ in Verbindung mit der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁴ dürfen die Dämmstoffe unter Beachtung der nachfolgend genannten Anwendungsbedingungen als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.

1.2.2 Das Brandverhalten der Dämmstoffe (Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁴) ist für folgende Untergründe nachgewiesen:

(1) Untergrund aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Rohdichte von mindestens 630 kg/m³ sowie einer Dicke von mindestens 10 mm mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D - s2,d0 nach DIN EN 13501-1⁴.

(2) Massiv mineralischer Untergrund mit einer Rohdichte von mindestens 630 kg/m³ sowie einer Dicke von mindestens 5 mm mit einem Brandverhalten der Klasse A1 oder der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁴ bzw. der Baustoffklasse DIN 4102-A.

Die Befestigung der Dämmstoffe auf dem jeweiligen Untergrund muss mit mechanischen, metallischen Befestigungsmitteln erfolgen.

1	DIN EN 13168:2009-02	Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13168:2008
2	DIN 4108-10:2008-06	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
4	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten nach ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13168¹ in Verbindung mit der Norm DIN 4108-10² entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die Mineralwolle muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.15-1475 entsprechen.

2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Für die Holzwolle-Platten darf die Wärmeleitfähigkeit λ_i nach DIN EN 13168¹ im Rahmen der Produktion einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nicht überschreiten. Der Wert λ_{grenz} ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

2.1.3 Brandverhalten

Die Dämmstoffe müssen im Rahmen der CE-Kennzeichnung der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁴ entsprechen.

Die Dämmstoffe glimmen nicht. Sie haben bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁵ die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1³, Abschnitte 5.2.2.5 a) und d), erfüllt.

Die Regelungen des Abschnitts 1.2.2 gelten für Holzwolle-Mehrschichtplatten

- mit Holzwolledeckschichten (einseitig oder beidseitig) mit Rohdichten von 350 bis 650 kg/m³ und Dicken von 5 bis 15 mm
- mit Mineralwollschichten mit Rohdichten von 105 bis 165 kg/m³, Dicken von 25 bis 290 mm ($\pm 10\%$) und einem Heizwert nach DIN EN ISO 1716⁶ von $\leq 1,4$ MJ/kg
- mit oder ohne silikatische Farbanstriche mit einem Nassauftrag ≤ 200 g/m² (Trockenmasse $\leq 55\%$ des Nassauftrags und einem Heizwert nach DIN EN ISO 1716⁶ von ≤ 5 MJ/kg)
- mit oder ohne Wasserglas-Anstrich (Nassauftrag ≤ 300 g/m² und einem Heizwert nach DIN EN ISO 1716⁶ von 0 MJ/kg)
- mit oder ohne Aluminium-Natronkraftpapier-Verbundfolie mit einem Flächengewicht von 320 g/m² ($\pm 10\%$)
- mit oder ohne Glasvlies mit einem Flächengewicht von 85 g/m² ($\pm 10\%$)

Die Regelungen des Abschnitts 1.2.2 gelten auch für Holzwolle-Platten mit Rohdichten von 350 bis 650 kg/m³ und Dicken von 15 bis 75 mm (magnesit- oder zementgebunden) und den vorstehend genannten einseitigen Anstrichen bzw. der Glasvlieskaschierung.

Die Rohdichte ist nach DIN EN 1602⁷ zu bestimmen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

5	DIN 4102-16:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen
6	DIN EN ISO 1716:2010-11	Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten; Bestimmung der Verbrennungswärme (des Brennwertes) (ISO 1716:2010); Deutsche Fassung EN ISO 1716:2010
7	DIN EN 1602:1997-01	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:1996

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1619
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10²
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ der Holzwole-Platte
- Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes R der Holzwole-Mehrschichtplatte
- Brandverhalten Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁴ (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung nichtbrennbar) entsprechend Anwendungsbedingungen
- Bauprodukt glimmt nicht

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das unter Abschnitt 1.1 genannte Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Für die Holzwole-Platten sind im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13168¹ der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ nach Abschnitt 3 festzulegen.

Dabei ist der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit unter Berücksichtigung eines Ausgleichfeuchtegehalts im Klima 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte festzulegen.

Der festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13168¹ sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Bei jeder Lieferung sind die Anforderungen an die Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.1 anhand der Lieferscheine und der Kennzeichnung zu prüfen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Holzwolle-Platten gilt der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN V 4108-4⁸, Tabelle 2, Zeile 5.7.1, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} .

Für die Mineralwolle gelten die im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.15-1475 festgelegten Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit.

Die Bemessungswerte des Wärmedurchlasswiderstandes der Holzwolle-Mehrschichtplatten sind aus der Summe der Wärmedurchlasswiderstände der Holzwolle-Platten und der Mineralwolle zu berechnen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Einbau der Dämmstoffe muss entsprechend Abschnitt 1.2.2 erfolgen.

Für die bauseitig aufgetragenen Anstriche dürfen nur Produkte verwendet werden, die die Anforderungen des Abschnitts 2.1.3 erfüllen. Der Antragsteller der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat den Verwendern eine Liste geeigneter Produkte zur Verfügung zu stellen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt

⁸ DIN V 4108-4:2007-06

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

Anlage 1

1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers

Holzwohle-Platten (WW)	
1	"Heraklith A2"
Holzwohle-Mehrschichtplatten (WW-C)	
2	"Tektalan A2"

2 Herstellwerk

Knauf Insulation GmbH
Werk Simbach
Heraklithstraße 8
84359 Simbach am Inn
DEUTSCHLAND